



Was Sie über die Verwaltungsgerichte wissen sollten.



„Da siehst Du's“,

sagt Herr Müller zornig zu seiner Frau und knallt ein amtliches Schreiben auf den Tisch. »Sie wollen uns den Sozialschein für die neue Wohnung einfach nicht geben, obwohl er uns doch zusteht. Der Widerspruch gegen die Ablehnung unseres Antrags hat auch nichts genützt.« »Das brauchen wir doch nicht so einfach hinzunehmen. Wir können uns doch wehren«, antwortet sie.

**»Wehren? Gegen die übermächtige Verwaltung?«
Herr Müller winkt resigniert ab.**

Frau Müller lässt nicht locker. Sie nimmt sich das Schreiben, auf dem vorne „Widerspruchsbescheid“ steht, und liest es langsam und sorgfältig bis zur letzten Zeile durch. Dann sagt sie: »Hier steht es doch! „Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, erheben.“ Wir können beim Verwaltungsgericht klagen! Dann kriegen wir doch noch den Sozialschein für die Wohnung.«

»Verwaltungsgericht?«, schnaubt der Ehemann, »was ist denn das?«

Frau Müller weiß es auch nicht, aber sie wird sich erkundigen. Zwei Tage später sitzt sie im Büro des Rechtsanwalts, der ihr damals, als sie den Verkehrsunfall hatte, so geholfen hatte. Sie hat Glück. Der vielbeschäftigte Anwalt nützt die Pause, die durch die kurzfristige Absage eines Mandanten entstanden ist, um sich bei einer Tasse Kaffee zu entspannen. Er ist in Plauderstimmung: »Sie wollen etwas über die Verwaltungsgerichte wissen, wofür die da sind und was die so machen? Nun, so ein Verwaltungsgericht ist ein unabhängiges Gericht, das von der Verwaltung organisatorisch völlig getrennt ist. Es ist zuständig für Klagen von Bürgern gegen Verwaltungsbehörden, wenn nicht das Verfassungsgericht, das Sozialgericht oder das Finanzgericht in Betracht kommt. An das Verwaltungsgericht kann sich der Bürger also wenden, wenn die Behörde irgendwie in seine Rechte eingreift, etwa wenn sie etwas von ihm verlangt, was er nicht für gerechtfertigt hält, zum Beispiel Gebühren für Müllabfuhr oder Kanalisation oder Erschließungsbeiträge für eine neue Straße.«

»Dagegen kann man beim Verwaltungsgericht klagen?«

»Ja! Oder auch gegen den Leistungsbescheid, mit dem die Behörde die Kosten für das Abschleppen eines Autos einfordert. Oder gegen die Aufforderung des Bauaufsichtsamtes, ein mühsam errichtetes Gartenhäuschen wieder abzureißen. Man kann also sagen, ganz einfach ausgedrückt, wenn ein Bürger sich durch eine behördliche Entscheidung zu Unrecht belastet fühlt, kann er sich dagegen vor dem Verwaltungsgericht wehren. Er kann „Anfechtungsklage“ erheben.«

»Was tut das Verwaltungsgericht dann?«

»Es prüft, ob der Verwaltungsakt rechtmäßig ist, ob er mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht. Stellt das Verwaltungsgericht fest, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, so hebt es den Verwaltungsakt auf, es beseitigt ihn.«

»Dann kann ich also auch dagegen klagen, dass die Stadt an unserer Straße den Abriss eines schönen Fachwerkhouses und statt dessen die Errichtung eines modernen Geschäftshouses genehmigt hat. Dadurch wird die Straße richtig hässlich.«

»Eine solche Klage wäre wohl unzulässig, Frau Müller. Es ist zwar gut und schön, dass Sie sich allgemein für das Erscheinungsbild Ihres Wohnviertels einsetzen wollen; mit einer Klage können Sie aber nur Erfolg haben, wenn Sie sagen können, dass Ihre eigenen Rechte beeinträchtigt werden. Der Abriss des Fachwerkhouses und der Neubau des Geschäftshouses berühren Ihre Rechte jedoch nicht.«

»Herr Rechtsanwalt, eine Freundin von mir sagt, sie bekomme weniger Wohngeld, als ihr nach dem Gesetz zustehe. Die Behörde hätte das falsch berechnet. Kann sie denn mit Erfolg klagen?«

»Natürlich! Wenn Ihre Freundin recht hat, dann verpflichtet das Verwaltungsgericht die Behörde, Ihrer Freundin das Wohngeld zu zahlen, auf das sie Anspruch hat.

Wenn ein Bürger einen Anspruch hat, zum Beispiel auf die Erteilung einer Baugenehmigung oder darauf, dass die Behörde eine Gefahrenquelle beseitigt, dann kann das Verwaltungsgericht aufgrund einer Verpflichtungs- oder allgemeinen Leistungsklage die zuständige Behörde verurteilen, dass sie diesen Anspruch erfüllt.«

»Das ist interessant! Nennen Sie doch noch ein paar Beispiele, wer beim Verwaltungsgericht alles so klagt.«

»Da gibt es viele Möglichkeiten. Es können klagen: ein junger Mann, der aus Gewissensgründen seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer begehrt; ein Ausländer gegen seine Ausweisung oder gegen die Verweigerung seines Rechts auf Asyl; eine Hausbesitzerin gegen die Erteilung einer Baugenehmigung an den Nachbarn; ein Gastwirt gegen den Entzug seiner Schankerlaubnis; der Wehrpflichtige, der vom Wehrdienst zurückgestellt werden möchte; ein Schüler, der annimmt, er sei zu Unrecht sitzengeblieben; und so weiter und so weiter.«

»Dann bestimmt also das Verwaltungsgericht, was die Behörde tun oder lassen muss?«

»Ganz so einfach ist das nicht. Das Verwaltungsgericht ist ja keine Superbehörde, die alles, was die Verwaltung tut, besser und richtiger macht. Das Gesetz lässt oft mehrere Möglichkeiten zu; das heißt, die Behörde kann so oder so entscheiden, zum Beispiel nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit oder nach Abwägung der Interessen des Einzelnen und der Belange der Allgemeinheit. Das Verwaltungsgericht überprüft dann nur, ob die Behörde den vom Gesetz abgesteckten Rahmen des Ermessens eingehalten hat.«

»So ein Richter an einem Verwaltungsgericht muss sich ja mit sehr unterschiedlichen Dingen beschäftigen.«

»Über die einzelnen Rechtsstreitigkeiten entscheidet jeweils eine „Kammer“ des Gerichts. In vielen Fällen wird dies ein Berufsrichter sein, der als so genannter Einzelrichter entscheidet. Ansonsten werden die Urteile von fünf Richtern gefällt. Drei davon sind Berufsrichter, die anderen beiden sind ehrenamtliche Richter.

Bei jedem Verwaltungsgericht gibt es mehrere Kammern. Jede Kammer hat sich auf bestimmte Gebiete spezialisiert, die eine macht vorwiegend Baurecht, die andere vielleicht Ausländerrecht und eine weitere Beamtenrecht.

Die ehrenamtlichen Richter und die Berufsrichter sind – wie es das Grundgesetz für alle Richter vorschreibt – in ihren richterlichen Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur dem Gesetz unterworfen.«

»Gibt es denn in jeder Stadt ein Verwaltungsgericht?«

»Nein. In Nordrhein-Westfalen bestehen sieben Verwaltungsgerichte, und zwar in Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster. Sie sind jeweils für größere Bezirke zuständig. Außerdem gibt es in unserem Land ein Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Münster. Das ist die Berufungsinstanz. Wer seinen Prozess in der ersten Instanz verloren hat, kann Berufung einlegen, wenn diese vom Verwaltungsgericht oder vom Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Im Berufungsverfahren wird die ganze Sache noch einmal aufgerollt. Wer in einem solchen Berufungsverfahren unterliegt, kann schließlich unter bestimmten Voraussetzungen auch noch Revision zum Bundesverwaltungsgericht einlegen.«

»Hören Sie bloß auf! Soll ich denn gleich durch drei Instanzen?«

»Natürlich nicht! Sehr oft erledigt sich das Verfahren schon in der ersten Instanz beim Verwaltungsgericht, entweder durch Urteil oder auch durch Vergleich. Es ist gar nicht so selten, dass die Prozessbeteiligten, durch das Gericht belehrt, einen Vergleich schließen, weil sie einsehen, dass jeder teilweise recht und teilweise unrecht hat und dass es für alle das Beste ist, im Vergleichswege eine vernünftige Regelung zu treffen. Das spart oft nicht nur Geld – denn in jeder Instanz können Gerichts- und Anwaltsgebühren entstehen –, sondern auch Zeit und Nerven. Im Übrigen müssen Sie wissen, dass die Zulassung eines Rechtsmittels – z. B. der Berufung – von der Darlegung und dem Vorhandensein ganz bestimmter Gründe abhängt, die im Gesetz abschließend aufgeführt sind. Schon daraus ergibt sich, dass nicht alle Anträge auf Zulassung des Rechtsmittels Erfolg haben können.«

»Eigentlich hätten wir gleich Klage erheben sollen, nachdem das Amt unseren Antrag abgelehnt hatte. Den Widerspruch hätten wir uns schenken können.«

»Nein, keineswegs! Es war nicht nur richtig, sondern auch unbedingt notwendig, dass Sie erst einmal Widerspruch eingelegt haben. Die Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt nämlich ausdrücklich, dass in den meisten Fällen erst einmal ein Vorverfahren durchgeführt werden muss, das mit der Einlegung des Widerspruchs beginnt. Dadurch soll die Verwaltung Gelegenheit erhalten, noch einmal zu prüfen, ob ihre Entscheidung recht- und zweckmäßig ist, ob also alles richtig und vernünftig gelaufen ist. Die Behörde kann dem Widerspruch stattgeben. Sie kann aber auch, wie in Ihrem Fall, den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid zurückweisen. Erst wenn Sie den Widerspruchsbescheid bekommen haben, können Sie – wie es in der Rechtsmittelbelehrung, die jedem Widerspruchsbescheid beigefügt werden muss, heißt – innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Eine Rechtsmittelbelehrung sollte man immer ganz genau und sorgfältig lesen! Darin steht nämlich auch, welches Verwaltungsgericht zuständig ist. Übrigens, die Monatsfrist muss unbedingt eingehalten werden. Sie haben Ihren Widerspruchsbescheid am 8. November erhalten; die Klage muss also spätestens am 8. Dezember beim Verwaltungsgericht eingehen.«

»Herr Rechtsanwalt, Sie vertreten uns doch vor dem Verwaltungsgericht?«

»Da muss ich Sie leider enttäuschen, Frau Müller. Ich bin durch mehrere größere Verfahren so sehr in Anspruch genommen, dass ich vorläufig nichts Neues übernehmen kann. Da müssten Sie sich schon an einen Kollegen wenden. Vor dem Verwaltungsgericht können Sie aber den Prozess auch selbst führen oder jemanden, der nicht Rechtsanwalt ist, mit Ihrer Vertretung beauftragen. Anwaltszwang besteht nur vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht.«

»Dann könnte ich also auch meinen Mann vertreten? Er ist zu 100% schwerbehindert und pflegebedürftig.«

»Ja, das können Sie. Aber Sie müssen sich dann von Ihrem Mann eine schriftliche Vollmacht geben lassen.«

»Aber so ohne Rechtsbeistand mache ich doch bei Gericht vielleicht alles falsch!«

»Wenn Sie den Prozess alleine führen, wird Ihnen das Gericht alle notwendigen Hinweise geben. Außerdem kümmert sich das Gericht selbst darum, dass alles, was es für seine Entscheidung braucht, dann auch da ist. Anders als zum Beispiel in einem Zivilprozess beim Amtsgericht oder beim Landgericht gilt nämlich beim Verwaltungsgericht der Untersuchungsgrundsatz. Das bedeutet, das Gericht muss von sich aus alles tun, damit die Tatsachen und Umstände, auf die es ankommt, auch berücksichtigt werden können. Es zieht die Akten der Verwaltungsbehörde bei, holt Auskünfte ein, bestellt, wenn es notwendig ist, einen Sachverständigen oder lädt Zeugen. Es fordert den Kläger oder den Beklagten auf, was unklar ist richtigzustellen oder zu ergänzen, was unvollständig ist, Unterlagen vorzulegen oder Zeugen zu benennen. In der mündlichen Verhandlung gibt Ihnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende alle notwendigen Hinweise.«

»Erklären Sie mir doch bitte, was ich jetzt tun muss.«

»Sie wollen also in eine andere Wohnung einziehen, die der Sozialbindung unterliegt. Der beantragte Wohnberechtigungsschein wurde mit der Begründung abgelehnt, dass Ihr Verdienst und die Rente Ihres Mannes zusammen so hoch seien, dass Sie nicht berechtigt wären, in diese Sozialwohnung zu ziehen. Sie haben Widerspruch eingelegt und Ihre Argumente noch einmal vorgebracht; Ihr Widerspruch wurde aber mit diesem Widerspruchsbescheid hier zurückgewiesen.«

»Ja, wir wohnen jetzt auch in einer Sozialwohnung. Dafür hatten wir auch einen solchen Sozialschein bekommen; damals war mein Mann noch Alleinverdiener. Die Wohnung ist jetzt, wo beide Kinder selbstständig sind, zu groß für uns. Außerdem suchen wir wegen der Schwerbehinderung meines Mannes schon seit längerem eine Erdgeschosswohnung. Die Wohnung, die wir jetzt gefunden haben, entspricht in jeder Hinsicht unseren Bedürfnissen. Die Behörde will uns aber den für den Bezug notwendigen Sozialschein nicht geben.«

»Diesen Sachverhalt schildern Sie auch dem Gericht in der Klageschrift. In der Klageschrift müssen Sie natürlich auch Ihren Absender genau aufführen und gegen wen sich die Klage richtet, hier also gegen den Oberbürgermeister. Dann schreiben Sie, was Sie und ihr Ehemann begehren,

Lisa und Gustav Müller

Steinmühlenweg 97

52080 Aachen

3. März 2005

Verwaltungsgericht Aachen

Kasernenstraße 25

52064 Aachen

Hiermit erheben wir Klage gegen den Oberbürgermeister der Stadt Aachen - Amt für Wohnungswesen -.

Wir beantragen,

den Beklagten zu verpflichten, uns eine Wohnberechtigungsbescheinigung für die Wohnung in Aachen, Jülicher Straße 253, Erdgeschoss, zu erteilen.

Zur Begründung nehmen wir auf unseren Widerspruch vom 5. Januar 2005 Bezug. Ablichtungen des ablehnenden Bescheides, unseres Widerspruchs und des Widerspruchsbescheides fügen wir bei.

L. Müller

G. Müller

etwa so: „Wir beantragen, den Beklagten zu verpflichten, uns eine Wohnberechtigungsbescheinigung für die Wohnung in Aachen, Jülicher Straße 253, Erdgeschoss, zu erteilen“.

Die Klageschrift schicken Sie dann mit einer Durchschrift an das Verwaltungsgericht, das diese an den Beklagten weiterleitet, damit dieser Stellung nehmen und seine Meinung vortragen kann. Fügen Sie der Klageschrift eine Kopie des ablehnenden Bescheids und des Widerspruchsbescheids sowie alle sonstigen Unterlagen, die Sie in dieser Sache für wichtig halten, bei. Wenn Sie die Klageschrift nicht selbst schreiben wollen, dann können Sie auch zum Verwaltungsgericht hingehen und auf der Rechtsantragstelle das Wichtigste diktieren, sozusagen zu Protokoll geben. Dort wird man Ihnen behilflich sein. Übrigens, wenn Sie es sich später doch anders überlegen, können Sie die Klage auch wieder zurücknehmen.«

»Erzähl doch«, drängt Herr Müller seine Frau, »wie war die mündliche Verhandlung beim Verwaltungsgericht?«

»Wir haben den Prozess gewonnen. Der Beklagte muss auch alle Kosten tragen. Die Vorsitzende hat mit uns, dem Vertreter der Stadtverwaltung und mir, alles ganz genau besprochen. Die Behörde hat unseren Antrag abgelehnt, weil Sie unser Einkommen falsch berechnet hat. Sie hat näm-

lich nicht bedacht, dass du zu 100% schwerbehindert und pflegebedürftig bist und uns deshalb ein Freibetrag zusteht, der zur Ermittlung des Gesamteinkommens von unserem Einkommen abgezogen werden muss. Die im Gesetz festgelegte Einkommensgrenze für die Wohnberechtigungsbescheinigung ist deshalb höher, als von der Behörde angenommen.«

»Also müssen sie uns den Schein geben?«

»Ja. In dem Urteil, das die Vorsitzende nach Beratung der Kammer verkündet hat, heißt es, dass der ablehnende Bescheid und der Widerspruchsbeseid aufgehoben werden und der Beklagte verpflichtet wird, uns die Wohnberechtigungsbescheinigung zu erteilen.«

Noch Fragen?

Im „Bürgerservice“ des Justizportals www.justiz.nrw.de finden Sie u. a. zusätzliche Informationen zu Aufbau und Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, dem ehrenamtlichen Richteramt, einstweiligem Rechtsschutz sowie weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen, z. B. zu den Kosten.

www.justiz.nrw.de

Herausgeber:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Stabsstelle Justizkommunikation, 40190 Düsseldorf;
Info 16/Stand: 2005

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de, dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 0180 3 100 110 (0,09 € pro Minute) bestellen.

Druck:

jva druck+medien, Möhlendyck 50, 47608 Geldern
av@jva-druckmedien.de

gedruckt auf 100 % Recycling

